

# Der DARC

## Unser Club - unsere neue Satzung

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Demokratische Strukturen der Bundesrepublik.....	2
3. Demokratische Strukturen des DARC.....	3
3. Vergleich der demokratischen Strukturen der Bundesrepublik und denen des DARC.....	5
4. Rechtlicher Rahmen für einen eingetragenen Verein.....	6
5. Mitgliederanträge und Mitgliederentscheide.....	8
6. Selbstverständnis einiger Mitglieder des Amateurrats .....	10
7. Vorschläge zur Satzungsänderung.....	12
7.1 Einführung von Formen der direkten Mitglieder-Mitwirkung.....	12
7.1.1 Mitgliederanfrage.....	12
7.1.2 Mitgliederantrag.....	12
7.1.3 Mitgliederentscheid.....	12
7.2 Distriktsversammlung.....	13
7.2.1 Zusammensetzung.....	13
7.2.2 Vertretung der OV in der DV.....	13
7.3 Amateurrat .....	13
8. Begründung der Vorschläge.....	13
9. Vorschläge zur Umsetzung.....	14

Gregor Fischer  
DL9MEU – DOK C01

Version 1.0  
31.1.2012

## 1. Einleitung

Wie in der großen Politik ist auch bei Vereinen und anderen Organisationen die Urform der Demokratie, das persönliche und räumliche Zusammentreffen, um seine Stimme zu abzugeben, nicht immer praktikabel. Was im Rahmen eines OV geht, nämlich dass sich 50 oder 100 Mitglieder versammeln, um zu beschließen, geht bei 40 Tsd Mitgliedern nicht mehr. Also hat man eine Vertreterversammlung eingeführt. In der Politik ist es unser Parlament, in unserem Club die Mitgliederversammlung (deren Name etwas irreführend ist) oder besser der Amateurrat. Schon Aristoteles stellte fest: „*Daß aber die Entscheidung eher bei der Menge als bei der geringeren Zahl der Besten zu liegen habe, das scheint zu bestehen und sich verteidigen zu lassen, ja vielleicht sogar wahr zu sein. Denn die Menge, von der der einzelne kein tüchtiger Mann ist, scheint doch in ihrer Gesamtheit besser sein zu können als jene Besten; nicht jeder Einzelne für sich, sondern die Gesamtheit, so wie die Speisungen, zu denen viele beigetragen haben, besser sein können als jene, die ein Einzelner veranstaltet.*“

*Die vom Volk gewählten Volksvertreter und nur sie repräsentieren das Volk. ....Allerdings kennen auch parlamentarische Demokratien einzelne Fälle von Entscheidungen des Wahlvolks in Volksabstimmungen. ....Da jedoch das „Volk“ keine Einzelinstanz mit einem freien und gleich gerichteten oder gar homogenen Willen ist, sondern eine große Anzahl von gleichberechtigten Individuen, von denen jedes seinen eigenen Willen hat. Aufgabe demokratischer Systeme ist es also, sich so zu organisieren, dass dabei die Einzelinteressen ausgeglichen werden und sich die Entscheidungen nach einem mutmaßlichen Gesamtwillen richten.<sup>1</sup>*

## 2. Demokratische Strukturen der Bundesrepublik

*Die wichtigsten politischen Entscheidungen werden durch ein aus freier Volkswahl hervorgegangenes und somit demokratisch legitimes Parlament getroffen.*

*Das Parlament kontrolliert die Regierung. Die Regierung ist vom Vertrauen des Parlaments abhängig, welches dem Kabinett auch das Misstrauen aussprechen kann. Die Regierung ist zudem dem Parlament gegenüber verantwortlich.*

*Eine parlamentarische Demokratie ist grundsätzlich auf Öffentlichkeit angelegt. Das Parlament debattiert und entscheidet vor dem Volk; sein Plenum tagt stets öffentlich. Die Abgeordneten in einer parlamentarischen Demokratie vertreten das Volk und sind in der Wahrnehmung dieses Auftrages frei, nicht an Aufträge gebunden (freies Mandat).*

*Vielmehr sind sie nur ihrem Gewissen verpflichtet und können wegen ihrer Entscheidungen von den Wählern nur durch Nicht-Wiederwahl, nicht durch Abberufung zur Verantwortung gezogen werden.<sup>2</sup>*

In der Bundesrepublik ist der Bundestag das Organ, in dem die gewählten Abgeordneten das Volk vertreten. Art 38 des Grundgesetzes legt hierzu fest:

*(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.*

Das Bundeswahlgesetz legt dazu in § 1 weiter fest:

*(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz*

1 [http://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentative\\_Demokratie](http://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentative_Demokratie)

2 [http://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentative\\_Demokratie](http://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentative_Demokratie)

*ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Und weiter in §3 (1) Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten: 2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muß deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. ....*

*3. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.*

Die Legitimation der Vertreter beruht also auf ihrer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl. Sie sind damit die Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Zahl der Repräsentierten in vorgegebenen Grenzen gleich ist.

Dieses Grundprinzip unserer Demokratie kommt auch bei allen anderen Anwendungen der repräsentativen Demokratie zur Anwendung, als Beispiele seien Gemeinderäte, Kreisräte, Landtagsabgeordnete genannt, ebenso aber auch Vertretungen der Sozialverbände oder Arbeitnehmervertretungen (Betriebsräte) oder eben Vereine.

Die Bundesrepublik ist als Föderation von Ländern organisiert, die in Teilen der Aufgaben und Befugnissen autonom sind. Die von den Länderparlamenten gewählten und kontrollierten Landesregierungen wiederum vertreten ihre Interessen im Bundesrat.

Das Grundgesetz legt im Art 51 fest:

*(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.*

*(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.*

*(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.*

Damit ist der wesentliche Unterschied zum Bundestag beschrieben. Während im Bundestag frei gewählte Vertreter des Volkes sitzen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, sind im Bundesrat dagegen Vertreter der Landesregierungen vertreten, die sie bestellen und abberufen können und vertreten dort den Willen des beauftragenden Organs, der Landesregierung, die wiederum vom Landesparlament kontrolliert wird.

### **3. Demokratische Strukturen des DARC**

Die Satzung legt in § 8 fest, dass der Club sich in Distrikte und Ortsverbände gliedert, die die Ziele des Vereins auf örtlicher bzw. regionaler Ebene fördern. Die Mitglieder bilden nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände. Damit ist die kleinste Verwaltungseinheit der Ortsverband.

Im § 13 1. ist festgelegt: *Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortsverbands-Mitgliederversammlung den Ortsverbandsvorstand für die Dauer von zwei Jahren ....Dieser vertritt den Ortsverband in der Distriktsversammlung....In der Ortsverbands-*

*Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.*

Die Größe der Ortsverbände lässt eine direkte Ausübung der demokratischen Grundrechte zu. Die Legitimation beruht also auf ihrer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

Die übergeordnete Ebene bildet der Distrikt.

Im § 12 ist festgelegt: *Die zu einem Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bilden die Distriktsversammlung und wählen den Distriktsvorstand für die Dauer von zwei Jahren..... Jedes Mitglied der Distriktsversammlung hat eine Stimme.*

Die Distriktsversammlung besteht also aus Mitgliedern, die Kraft ihres Amtes Mitglied des Gremiums sind und nicht durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl in dieses Gremium gewählt wurden. Dazu kommt, dass durch die stark unterschiedlichen Größen der Ortsverbände sie eine stark unterschiedliche Anzahl von Mitgliedern repräsentieren.

Die oberste Ebene der Vertretung der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung. Die Satzung regelt in § 10:

*1. Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) besteht aus den Distriktsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden des dem DARC korporativ angehörenden Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e. V. (VFDB). Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung). Jeder Distriktsvorsitzende und der 1. Vorsitzende des VFDB haben zwei Stimmen für die ersten 1000 (eintausend) Mitglieder seines Distriktes bzw. Verbandes und je eine weitere Stimme für jede angefangenen weiteren 1000 (eintausend) Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres.*

Auch die Mitgliederversammlung (Amateurrat) besteht also aus Mitgliedern, die Kraft ihres Amtes in einer untergeordneten Gliederung Mitglied des übergeordneten Gremiums sind. Sie wurden nicht durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche, und geheime Wahl in dieses Gremium gewählt, sie sind vielmehr Vertreter ihrer Organisationen.

Ein Blick auf die Zusammensetzung und die Stimmen-Zuordnung unseres Amateur-Rats zeigt, dass die Grundgedanken unserer Demokratie eingeschränkt befolgt werden. Die 25 „Abgeordneten“ (incl. Z) vertreten die Mitglieder. Jeder Distrikt hat eine Stimme und zusätzlich für jede angefangene 1000 Mitglieder noch eine Zusatzstimme. Das führt dazu, dass ein Distrikt mit mindestens 3001 Mitgliedern über 5 Stimmen verfügt, ein anderer mit 600 oder weniger Mitgliedern über 2 Stimmen. Bezogen auf die Stimmenanzahl ist das vielleicht gerade noch demokratisch, da es für die ersten 1000 Mitglieder 2 Stimmen gibt, für jede weitere angefangenen 1000 Mitglieder jedoch nur eine Stimme.

Betrachtet man jedoch das Ganze aus dem Blickwinkel, dass nach demokratischen Grundregeln es so zu organisieren ist, *dass dabei die Einzelinteressen ausgeglichen werden und sich die Entscheidungen nach einem mutmaßlichen Gesamtwillen richten*, dann sieht es ganz anders aus. Jeder Distrikt spricht mit einer Stimme. In einem großen Distrikt werden mindestens 3001 Meinungen werden auf eine Meinung konzentriert und dann verfünffacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das theoretische „Konzentrat der Meinungen“ nicht der „Mittelwert“ der Meinungen, sondern die Einzelmeinung des Distriktsvorsitzenden ist.

Die Satzung legt in § 10 fest, dass die Mitglieder des Amateurrats die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB ausüben. (Vertreterversammlung). Aus diesem Recht

der entsendeten Delegierten kann aber nicht gleichzeitig das Privileg eines nach Art 38 gewählten Abgeordneten hergeleitet werden, der nur seinem Gewissen verantwortlich ist. Nicht jeder, der das Recht hat, am Straßenverkehr teilzunehmen, hat das Privileg das Blaulicht zu verwenden.

### **3. Vergleich der demokratischen Strukturen der Bundesrepublik und denen des DARC.**

In beiden ist es auf Grund der Größe eine direkte Demokratie zur Entscheidung aller anliegender Fragen nicht praktikabel. Beide verwenden deshalb die Form der repräsentativen Demokratie. Für die Entscheidung der lokalen Themen bedienen sich beide Untergliederungen. Jede demokratische Einheit wählt mit ihrer Mehrheit ihrer Mitglieder zur Erledigung der Aufgaben und zur Umsetzung der Entscheidungen einen Vorstand/Regierung. Die Vorstände/Regierungen der untergeordneten Ebenen sind wiederum in einem gemeinsamen im einem übergeordneten Gremium vertreten.

Soweit sind die Strukturen durchaus vergleichbar.

Im Ortsverband werden die demokratischen Gepflogenheiten eingehalten, der Vorstand wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von allen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand ist, wie eine Regierung, ausführendes Organ (Exekutive) der Ortsverbands-Mitgliederversammlung und handelt entsprechend der Beschlüsse (Legislative) im Namen und Auftrag des Ortsverbands. Liegt ein entsprechender Beschluss vor, ist er verpflichtet, dies auch gegen seine persönliche Überzeugung zu tun. Um einen solchen Beschluss zu entgehen bleibt ihm lediglich der Rücktritt, vergleichbar mit der Vertrauensfrage im Parlament.

Jeder Ortsverband entsendet seinen Vorstand (Kraft seines Amtes) in das übergeordnete Organ, die Distriktsversammlung. Da in der Distriktsversammlung jeder Ortsverband, ungeachtet seiner Mitgliederzahl durch einen Vertreter mit einer Stimme repräsentiert wird, wird hier mit einem demokratischen Grundprinzip gebrochen, der Gleichwertigkeit des Stimmengewichts. Innerhalb eines Distrikts gibt es durchaus eine Spreizung der Mitgliederanzahl von bis über 5. Mit anderen Worten, die Stimme eines Mitglieds eines kleinen Ortsverbands hat das 5-fache Gewicht, als die eines Mitglieds in einem großen Ortsverbands. Dies gilt auch bei der Wahl des Distriktsvorsitzenden. Wenn als Beispiel ein Distrikt aus 3 kleinen (je 20 Mitgl.) und 2 großen Ortsverbänden (je 100 Mitgl.) besteht, können die drei kleinen Ortsverbände mit zusammen 60 Mitgliedern immer die beiden großen mit 200 Mitgliedern überstimmen. Das entspricht bei weitem nicht mehr den demokratischen Spielregeln! Spätestens hier wird deutlich, dass die Distriktsvorsitzenden nicht in einer allgemeinen, unmittelbaren und gleichen Wahl gewählt werden.

Im höchsten demokratischen Gremium des Clubs, dem Amateurrats, ist dies durch die Gewichtung der Stimmen in Abhängigkeit der Mitgliederzahlen nicht so ausgeprägt, wobei die Übergewichtung der kleinen Distrikte größer ist, als beispielsweise im Bundesrat. Jeder Distrikt entsendet seinen Distriktsvorsitzenden wiederum Kraft seines Amtes, d.h. als Vorsitzenden der „Regierung“ des Distrikts in den Amateurrat. Dies ist auch in der Satzung so eindeutig definiert im §12: *Der Distriktsvorsitzende vertritt den Distrikt im Amateurrat* sowie in §10: *Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) besteht aus den Distriktsvorsitzenden*. Der Distriktsvorsitzende vertritt also nicht direkt die Mitglieder des Distrikts sondern indirekt den Distrikt als Unterorganisation. Eine direkte Vertretung der Mitglieder ist auch nicht möglich, da ihm dazu die Legitimation fehlt, nämlich die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl durch eben diese.

Trotzdem ist damit das Gremium nicht undemokratisch, es entspricht vielmehr dem Bundesrat. Der Bundesrat besteht nach GG Art 51 aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen, die Vertreter geben die Stimmen des Bundeslandes ab.

Auch der Distriktsvorsitzende kann abberufen werden, in Gegensatz zu einem gewählten Abgeordneten

Der Amateurrat (-**rat** und nicht -tag!!) ist sowohl in seiner Einbindung in die Gesamtstruktur der Organisation mit dem Bundesrat vergleichbar als auch die Art der Entsendung, Abberufung und Legitimation seiner Mitglieder durch das nachgeordnete Gremium. Das selbe gilt auch für die Distriktsversammlung.

Grundsätzlich ist also die Struktur des DARC vergleichbar mit den demokratischen Strukturen der Bundesrepublik. Die Stimmverteilung in der Distriktsversammlung entspricht aber nicht mehr den demokratischen Anforderungen, hier sind Korrekturen notwendig. Die Stimmverteilung des Amateurrats ist drauf zu prüfen, ob die starke Überbetonung der ersten 1000 Mitglieder in diesem Masse gerechtfertigt ist.

#### **4. Rechtlicher Rahmen für einen eingetragenen Verein**

*Ein Verein ist „Ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann.“ Mindestvoraussetzung für die Eintragung eines rechtsfähigen Vereins sind eine Anzahl von sieben Vereinsmitgliedern (§ 56 BGB) und eine Satzung, in der insbesondere die Befugnisse des Vereinsvorstands definiert sind. Die Vereine bestimmen ihre Satzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der § 21 - § 79 BGB selbst. Für eingetragene Vereine sind zwei Organe vorgeschrieben, Vorstand und Mitgliederversammlung. Das Verhältnis dieser Organe zueinander kann von der Vereinsatzung unterschiedlich geregelt werden. Einige Satzungen sehen auch zusätzliche Organe wie einen Beirat, Aufsichtsrat oder Kuratorium vor, wobei diese fakultativen Organe nicht unbedingt die gleiche Bedeutung haben, wie in anderen Rechtsformen.<sup>3</sup> Der Rahmen, den das BGB vorgibt, ist sehr großzügig, das heißt, die Vereine haben einen weiten Spielraum in der Festschreibung ihrer Satzung. So legt das BGB im § 32 für die Mitgliederversammlung fest: *Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.* Gleichzeitig wird diese Festlegung in BGB § 40 jedoch relativiert, wenn nicht aufgehoben: *Die Vorschriften des ...§.32.. finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.* Damit dem Verein freigestellt, wie die Mitgliederrechte ausgeführt werden, solange das in der Satzung eindeutig geregelt ist. Das Bundesministerium für Justiz führt dazu aus:*

*Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen. Wenn in weiterem Umfang Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung zugelassen werden sollen, empfiehlt es sich, das Verfahren für solche Beschlussfassungen in der Satzung eingehend*

---

<sup>3</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Verein>

zu regeln, um Streit über die Beschlussfassung zu vermeiden. Zweckmäßig ist es in der Satzung auch zu bestimmen, innerhalb welcher Frist und wem gegenüber die Stimme abzugeben ist, wer die Stimmen auszählt und wie das Abstimmungsergebnis bekannt gemacht wird. Die Satzung kann auch eine Beschlussfassung in einer Online-Mitgliederversammlung vorsehen. Satzungsregelungen über eine Online-Mitgliederversammlung müssen die Abläufe dieser Versammlungen so gestalten, dass nur Vereinsmitglieder und deren Vertreter, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.<sup>4</sup> Auch der bekannte Kommentator des Vereinsrecht, Detlef Burhoff, stellt fest:

*Wird bei einem Verein die Vertreterversammlung eingeführt, so besitzt diese nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Vereinsregister alle Befugnisse, die nach Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung zustehen. Die für diese geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden (OLG Frankfurt Rpfleger 1973 S. 54 zu § 37 BGB), wenn nicht ausdrücklich neue Bestimmungen für die Vertreterversammlung, etwa über die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, erlassen worden sind. Die Mitgliederversammlung selbst besteht neben der Vertreterversammlung nur dann weiter, wenn die Satzung sie für einzelne Angelegenheiten noch vorsieht, so z. B. für die Auflösung des Vereins oder für die Änderung des Vereinszwecks. Die einzelnen Vereinsmitglieder können an der Willensbildung im Verein nur noch über die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung teilnehmen. Sie haben kein Recht, die Unwirksamkeit eines von der Vertreterversammlung gefassten Beschlusses geltend zu machen, sofern sie nicht in ihrer Person davon betroffen sind (z.B. bei einer Vereinsstrafe).<sup>5</sup>*

Auch im DARC sind die Mitgliederrechte entsprechend der Form einer repräsentative Demokratie geregelt, sie werden über eine Vertreterversammlung wahrgenommen. Dies schließt aber ausdrücklich nicht andere, zusätzliche Beteiligungsformen der Mitglieder aus. Einzige Voraussetzung ist nur, dass das Verfahren eindeutig und sauber in der Satzung und den untergeordneten Ordnungen geklärt ist. Damit gibt es von Seite der gesetzlichen Vorgaben keinerlei Hindernisse zum Beispiel Mitgliederentscheidungen oder Mitgliederanträge vorzusehen, ebenso ist die Direktwahl einzelner Personen wie dem Vorstand oder Delegierte der Mitgliederversammlung möglich, wie es in der Vergangenheit auch im DARC üblich war.

Die Anmerkungen zum Antrag des Vorstands zum Mitgliederantrag, dass darin Formulierungen aus Parteigliederungen enthalten sind und somit aus einem anderen Rechtsgebiet stammen, sind irrelevant. Relevant ist lediglich, ob sie dem im BGB beschriebenen Rahmen entsprechen und in der Satzung ausreichend beschrieben sind.

Die Umsetzung des Antrags des Vorstands erfordert höchstens eine Anpassung der DARC Satzung, widerspricht jedoch weder den gesetzlichen Regelungen noch den allgemein anerkannten Grundzügen von Plebisziten. Bei einer richtigen Formulierung ist der vom Inhalt her unveränderte Antrag vom Registergericht eintragungsfähig.

Die Frage, in wie weit der Club den gesetzlichen Rahmen ausnutzen will, ist ausschließlich eine politische Frage. Die Neufassung der Vereinsverfassung gibt den richtigen Rahmen und Möglichkeit die Vereinsverfassung den Anforderungen der Zeit anzupassen.

---

4 [http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Vereinsrecht/\\_doc/Betrieb\\_Mitgliederversammlung.html?nn=1955982](http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Vereinsrecht/_doc/Betrieb_Mitgliederversammlung.html?nn=1955982)

5 <http://www.vibss.de/recht/die-mitgliederversammlung/>

## 5. Mitgliederanträge und Mitgliederentscheide

Das Plebiszit ist damit ein Oberbegriff, der alle Formen von [Volksabstimmungen](#), [Volksentscheiden](#), [Referenden](#), [Bürgerentscheiden](#), [Volksbefragungen](#) und vergleichbaren Instrumenten mehr umfasst. Auch [Volksinitiativen](#), ([Anträge auf ein](#)) [Volksbegehren](#) und [Bürgerbegehren](#) können zu den plebiszitären Elementen gezählt werden. Sofern ein Plebiszit in verbindlicher Form den Beschluss eines Gesetzes oder Verfassungsartikels bewirkt, ist es Teil der [Volksgesetzgebung](#) eines Staates.

Plebiszite bzw. plebiszitäre Elemente sind weltweit sehr verbreitet und fast jede repräsentative Demokratie verfügt über solche. Die Ausprägung und Bedeutsamkeit für das jeweilige Staatswesen variiert dabei allerdings enorm. Während in der Schweiz bspw. Plebiszite (Volksabstimmungen) einen ganz wesentlichen Bestandteil des Staatswesens bilden, spielen sie in anderen Staaten keine besondere Rolle im politischen Alltag.

Auch das [Völkerrecht](#) kennt Plebiszite. Dort kommen sie zumeist als Referenden über die territoriale Zugehörigkeit eines bestimmten Gebietes zum Tragen.<sup>6</sup>

Besonders in den Bundesländern gibt es genügend Beispiele für direkte Entscheidungswege parallel zum gewählten Parlament. Bayern ist nach der Bayerischen Verfassung eine repräsentative Demokratie, in der der Wille des Volkes durch das von ihm gewählte Parlament ausgeübt wird. Ergänzt wird diese parlamentarisch-repräsentative Ordnung aber durch folgende Elemente der unmittelbaren Demokratie, die nach der Bayerischen Verfassung ebenfalls ein hohes Gewicht zukommt: die Volksgesetzgebung, wonach durch ein Volksbegehren eine Gesetzesvorlage eingebracht und ggf. über sie ein Gesetzesbeschluss durch einen Volksentscheid (mit einfacher Mehrheit) gefasst werden kann; auch verfassungsändernde Gesetze können im Wege der Volksgesetzgebung beschlossen werden, sie bedürfen aber nicht nur der Mehrheit der Abstimmenden, sondern auch der Zustimmung von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten (qualifizierte Mehrheit, auch Quorum genannt).<sup>7</sup>

Als „kleine Lösung“ gibt es außerdem in unserem Staat die Möglichkeit einer Petition.

In Deutschland ist das Petitionsrecht als Grundrecht in [Art. 17 Grundgesetz](#) (GG) festgeschrieben. Bitten und Beschwerden kann jedermann jederzeit schriftlich formlos an den [Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages](#) richten.

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“ Eine Petition im Sinne des Grundgesetzes muss schriftlich erfolgen und den Absender erkennen lassen. Der Eingabesteller hat einen Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen und beschieden wird. Ihm muss jedoch lediglich das Ergebnis mitgeteilt werden, einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung oder Begründung gibt das Petitionsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Seit dem 1. September 2005 ist es möglich, [Online-Petitionen](#) über ein Internetformular beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einzureichen. Zugleich sind Öffentliche Petitionen eingeführt worden. Wird eine Petition innerhalb von 3 Wochen nach Eingang (bei öffentlichen Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet) von 50.000 oder mehr Personen unterstützt, wird über sie im Regelfall im Petitionsausschuss öffentlich beraten. Der Petent wird zu dieser Beratung

<sup>6</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Plebiszit>

<sup>7</sup> [http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/buergerundstaat/wahlenundabstimmungen/110303\\_al\\_lg\\_infos.pdf](http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/buergerundstaat/wahlenundabstimmungen/110303_al_lg_infos.pdf)



*eingeladen und erhält Rederecht.*<sup>8</sup>

Es gibt in unserer Demokratie also eine quasi 3-stufige direkte Mitwirkungsmöglichkeit.

- Pediton: Die Bitte um die Behandlung von Fragen, verbunden mit dem Recht auf eine Antwort, bei ausreichender Anzahl eine öffentliche Verhandlung mit Rederecht des Antragstellers.
- Volksbegehren: Antrag an ein Entscheidungsorgan (Parlament), über den zu entscheiden ist.
- Volksentscheid. Beschluss, der auch das Parlament überstimmt.

Transferiert in den Club wären das eine Mitgliederanfrage, ein Mitgliederantrag und ein Mitgliederentscheid.

Die Mitgliederanfrage kann vom Vorstand ohne Satzungsänderung eingeführt werden. §11 der Satzung bestimmt: *Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Referenten vom Vorstand bestellt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Die Referenten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Amateurrats sein. Die Referenten gestalten für ihren Bereich die Arbeit des Clubs, wie sie sich aus § 2 ergibt. Sie sind nur für ihren Bereich antragsberechtigt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird ihnen vom Amateurrat ein besonderer Haushalt genehmigt.* Weiter hat nach § 14 der Vorstand das Recht, *wenn er es für erforderlich hält, weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer zur Hauptversammlung des Amateurrates einladen.*

Der Vorstand kann also einen Referenten für „Mitgliederfragen“ benennen. Bei ihm können Mitgliederanfragen eingereicht und einer formalen Prüfung unterzogen werden. Der Referent kann die Antragsteller in der Formulierung der Anfragen beraten und bei Bedarf Rechtsauskünfte einholen. Die Anträge können dann von ihm zur Abstimmung im Amateurrat gestellt werden. Der Vorstand kann den Antragsteller als nicht stimmberechtigten Teilnehmer zur Amateurrat-Sitzung einladen.

Damit kann mit einfachen Mitteln und satzungskonform die erste Stufe einer Mitgliederbeteiligung eingeführt werden, ohne dass dazu die Satzung geändert muss.

Die Einführung eines Mitgliederantrag und eines Mitgliederentscheids würde der Tradition unserer parlamentarischen Demokratie entsprechen. Wie die Entscheide zu Stuttgart 21 und zum Rauchverbot gezeigt haben, können damit einzelne Fragen durchaus sinnvoll und befriedigend entschieden werden. In beiden Fragen wurden im Vorfeld hochemotionale Diskussionen, teilweise mit erheblichen Gewaltausbrüchen, geführt. Das Ergebnis solcher Entscheidungen befriedigt natürlich nicht alle. Aber es befriedet in guter demokratischer Tradition die Gemeinschaft, die durch die direkte Einflussnahme eine Entscheidung gefällt hat. Es gibt auch in unserm Club immer wieder Fragen, bei denen eine direkte Mitgliederentscheidung angemessen wäre und zu einer Befriedung führen würde.

Seitens des geltenden Rechts sind dazu keine Einschränkungen erkennbar. Es wäre für den erfolgreichen Fortbestand unseres Club sicher angemessen, über solche Möglichkeiten eine offene Diskussion zu führen. Es sind dabei Ross und Reiter zu nennen. Das Verstecken im Dschungel der Paragraphen ist nicht statthaft und schadet langfristig unserm Club. Ziel muss es sein, zeitgemäße Lösungen zu suchen, die dem demokratischen Willen der Mitglieder entspricht.

---

<sup>8</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Petition>

## 6. Selbstverständnis einiger Mitglieder des Amateurrats

Das Selbstverständnis einiger Mitglieder des Amateurrats weicht offensichtlich etwas von der Satzung ab. Das ist auch den Mitgliedern des Ortsverband E 12 aufgefallen. Sie haben zum § 14 der Satzung eine Erweiterung beantragt. Der bestehende Wortlaut: *Der Amateurrat fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich* sollte um folgenden Passus erweitert werden: **Der Distriktsvorsitzende ist bei einer Abstimmung im Amateurrat gehalten, im Sinne des Mehrheitsbeschlusses seiner Distriktsversammlung seine Stimme(n) abzugeben.**<sup>9</sup> Eigentlich ist dieser Passus überflüssig, da klar in der Satzung geregelt ist, dass der Distriktsvorsitzende als „Regierungschef“ die Interessen seines Distrikts im Amateurrat vertritt.

Dass der Zusatz aber nicht überflüssig ist, zeigt folgende Geschichte.

Der Antrag zur Satzungsänderung wurde im Ortsverband E12 formuliert als Ergebnis einer vorhergegangenen Diskussion und in der OV-Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit angenommen. Er wurde darauf hin vom OVV in die Distriktsversammlung getragen und dort am 16.4.2011 mit Mehrheit befürwortet. Der Distriktsvorsitzende hat diesen Antrag dann im Amateur-Rat gestellt. Dieser Antrag wurde kommentiert und zwar in einer Weise, dass dem Antragsteller unterstellt wird, generell das imperative Mandat einzuführen zu wollen. *Es sei der Versuch, ein überholtes, ineffektives und fast nur noch in totalitären Staatsformen angewandtes System der Willensbildung praktizieren und die Ortsverbands- und Distriktsvorsitzenden zu willenlosen Sprachrohren zu verurteilen.*<sup>10</sup> Weder vom Satzungsausschuss noch vom Distriktsvorsitzenden wurde versucht, in Kontakt zu dem Antragsteller zu treten. Der Antrag wurde dann vom Amateurrat im November 2011 einstimmig, das heißt also auch vom Distriktsvorsitzenden E, abgelehnt. Die Tatsache, dass eine Kommentierung bestand und ihr Inhalt waren dem Antragsteller bis Anfang Januar 2012 unbekannt und wurden ihm erst nach mehrfacher Rückfrage bekannt gemacht.

Anders ausgedrückt: Das „Parlament“ (Legislative) hat einen eindeutigen Beschluss gefasst. Der „Regierungschef“ als beauftragter und entsendender Vertreter (Exekutive) hat dann im „Bundesrat“ gegen seinen eigenen Auftrag gestimmt. Im politischen Leben würde ein solcher Vorgang eine Staatskrise auslösen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Ablösung des Regierungschefs führen.

Dass dies bei den Mitgliedern, die sich positiv und aktiv in den Club einbringen wollen, zu maximaler Frustration bis zu Austritten führt, ist eigentlich wenig verwunderlich.

Dass dies kein Einzelfall ist, zeigt ein Vorschlag des Satzungsausschusses zur Satzungsänderung. Der bisherige § 10 lautet: *Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) besteht aus den Distriktsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden des dem DARC korporativ angehörenden Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e. V. (VFDB). Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung) soll erweitert werden um den Zusatz **und sind in ihren Entscheidungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.***<sup>11</sup>

Falls dies nicht angenommen würde, wäre die DARC-Satzung ferner um den Passus zu

<sup>9</sup> Antrag 15A, Amateurrat Nov. 2011

<sup>10</sup> Kommentierung DH4NAD zum Antrag von 15A vom DOK E12

<sup>11</sup> Arbeiten zur Neufassung von DARC-Satzung und DARC-Vereinsordnungen - (Stand: 09.12.2011)

ergänzen: **Die im Grundgesetz in Art. 38 (1) festgeschriebene Regelung** („...an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“) **gilt analog nicht für Mandatsträger des DARC.**<sup>12</sup>

Die Mitglieder des Amateurrats, die von ihrer Organisationseinheit entsendet werden, um die Interessen des Distrikts zu vertreten sollen nach dem Willen des Satzungsausschusses (einem Organ des Amateurrats) nun mit den gleichen Rechten ausgestattet werden wie ein Abgeordneter der in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wurde.

Es ist höchst undemokratisch, dass ein Mitglied eines Organs, das durch ein anderes Organ entsendet wird, für sich in Anspruch nimmt, dabei nur seinem Gewissen verantwortlich zu sein. Beschlüsse (= verbindliche Weisungen an den Distriktsvorstand), die im Distrikt satzungsgemäß und demokratisch zustande kommen, werden dadurch zu unverbindlichen Empfehlungen degradiert. Aus einer Beschlussmehrheit erwächst auch eine Verpflichtung und Verantwortung. Die teilweise geäußerte Meinung, dass die Weisung nur dann bindend sei, wenn es sich ausschließlich um die regionalen Interessen des Distrikts handelt, ist nicht tragfähig, da solche Entscheidungen in der Distriktsversammlung gefällt werden können, und die Beschlüsse des Amateurrats in der Regel die Mehrheit aller Distrikte betreffen.

Der Distriktsvorstand ist vielmehr frei in seinen Entscheidungen innerhalb von zwei „Leitplanken“: erstens gültigen Beschlüssen der Distriktsversammlung, zweitens des Vertrauens der Distriktsversammlung, die jedes Mitglied des Distriktsvorstand nach §12.8 der Satzung abberufen kann.

Die Aussage, dass dadurch *die Funktionsträger zu willenslosen Sprachrohren* werden, ist Demagogie genau so wie die Aussage: *Die Mandatsträger des DARC hätten (dann) kein Recht auf eigene Meinung, auf „freie Kommunikation, auf situationsgemäße Informationsverarbeitung und auf flexible Beschlussfassung“ und müssten gegebenenfalls gegen bessere Einsicht entscheiden*<sup>13</sup>. Selbst bei einem genau gefassten Antrag wie 15A vom DOK E-12 hat der Distriktsvorsitzende ausreichend Spielraum.

Er kann:

- a.) einfach dagegen stimmen. Wenn der Distrikt zu seinem Beschluss steht, geht das nur ein Mal, der Distriktsvorstand wird abberufen werden.
- b.) sich der Stimme enthalten, das zählt letzten endlich wie eine Neinstimme aber ist eine angemessenere Form (z.B. im Bundesrat üblich, wenn sich Koalitionsregierungen nicht einig sind).
- c.) den Antrag zurück ziehen mit der Begründung, dass neue Aspekte aufgetaucht sind und Zeit und Gelegenheit braucht wird, mit der DV und/oder dem Antragsteller zu beraten.
- d.) den Antragsteller einfach mitnehmen zur AR Sitzung: Der Antragsteller kann dann vor Ort mitreden und der DV sich mit ihm beraten. Wenn der Antragsteller schon nicht vor Ort dabei sein kann, dann kann heutzutage problemlos zumindest eine Verbindung per Telefon vereinbart werden.

In jedem Fall ist der Distriktsvorsitzende aber seinem Distrikt rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Amateurrats können also in guter demokratischer Tradition, wie die Satzung das bisher festlegt, entsendet (und abberufen) werden und frei handeln mit der Einschränkung der „Leitplanken“ . Alternativ könnten sie direkt (=unmittelbar) von den Mitglieder gewählt werden und wären dann nur ihrem Gewissen verantwortlich und

---

12 Kommentierung DH4NAD zum Antrag von 15A vom DOK E12

13 Kommentierung DH4NAD zum Antrag von 15A vom DOK E12

könnten nur durch „Nicht-Wiederwahl“ zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Väter der Satzung unseres Clubs haben die Entsendung gewählt.<sup>14</sup> Das ist seit über 50 Jahren keine ungenaue der Formulierung der Satzung, wie jetzt behauptet wird, sondern klarer politischer Wille, wie auch die Bezeichnung **Amateurrat** zeigt.

Um den Club fit für die Zukunft zu machen, brauchen wir kein Ermächtigungsgesetz, sondern klare Strukturen nach demokratischen Prinzipien, die den Mitgliedern mit zeitgemäßen Mitteln und Wegen eine Beteiligung an ihrem Club ermöglichen.

## **7. Vorschläge zur Satzungsänderung**

### **7.1 Einführung von Formen der direkten Mitglieder-Mitwirkung**

#### **7.1.1 Mitgliederanfrage**

Im Rahmen der heute bestehenden Satzung beruft der Vorstand einen „Referenten für Mitgliederfragen“ (Arbeitstitel). Er nimmt Mitgliederanfragen entgegen und unterzieht sie einer formalen Prüfung. Der Referent kann die Antragsteller in der Formulierung der Anfragen beraten und bei Bedarf Rechtsauskünfte einholen. Die Anträge können dann von ihm zur Abstimmung im Amateurrat gestellt werden. Der Vorstand soll den Antragsteller als nicht stimmberechtigten Teilnehmer zur Amateurrat-Sitzung einladen. Einzelheiten regelt eine Verordnung

#### **7.1.2 Mitgliederantrag**

Es ist die Möglichkeit eines Mitgliederantrags in der Satzung zu schaffen.

Schriftliche Anträge, die unter Angabe des Zwecks und der Gründe von nachweislich mehr als 10 % Mitglieder gestellt werden, werden vom Referenten formal und auf Übereinstimmung zur Satzung geprüft und vom Vorstand freigegeben. Sie müssen dann durch den „Referenten für Mitgliederfragen“ auf der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Derartige Anträge sind nicht zulässig über das Finanzwesen, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des DARC e. V. Die für die Durchführung des Mitgliederantrags notwendige Infrastruktur (Internet /CQ DL) wird vom DARC bereitgestellt, Einzelheiten regelt eine Verordnung

#### **7.1.3 Mitgliederentscheid**

Es ist die Möglichkeit eines Mitgliederentscheids in der Satzung zu schaffen.

Über erfolgreiche Mitgliederanträge, die vom Amateurrat abgelehnt werden, muß ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Der Amateurrat hat zudem das Recht, einen Antrag den Mitgliedern zur Entscheidung vorzulegen, wenn mindestens 66% seiner Mitglieder dafür stimmen.

Der Entscheid ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt. Bei Satzungsänderungen müssen mindesten 25% der Mitglieder mit „Ja“ stimmen.

Die für die Durchführung des Mitgliederantrags notwendige Infrastruktur (Internet /CQ DL)

<sup>14</sup> Satzung DARC von 1953, Quelle DB7ZH

wird vom DARC bereitgestellt, Einzelheiten regelt eine Verordnung

## 7.2 Distriktsversammlung

### 7.2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Distriktsversammlung ist an die demokratischen Anforderungen anzupassen. Jeder OV hat entsprechend seiner Mitgliederzahl Stimmen in der Distriktsversammlung, mindesten jedoch eine. Die Anzahl der Stimmen soll an die Distriktsgröße gebunden werden.

Beispiel:  $DV\_F(\text{aktor}) = DV\_M(\text{itglieder})/OV$ . Je Ganzzahl des  $DV\_F$  bekommt jeder OV eine Stimme. In einem Distrikt mit 3000 Mitgliedern und 40 OV ergibt sich:  $DV\_F = 3000 / 40 = 75$ . Das heißt, dass jeder OV mindestens eine Stimme bekommt; hat ein OV 76 oder mehr Mitglieder, 2 Stimmen, ab 151 Mitgliedern 3 Stimmen.

### 7.2.2 Vertretung der OV in der DV

Der OV wird durch Mitglieder in der Distriktsversammlung vertreten entsprechend der Anzahl der Stimmen. Der Ortsverbandsvorsitzende wird Kraft seines Amtes in die Distriktsversammlung entsendet, weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der OV-Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Ortsverbands.

### 7.3 Amateurrat

Die Distrikte werden durch Mitglieder im Amateurrat vertreten entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen. Der Distriktsvorsitzende wird Kraft seines Amtes in die Distriktsversammlung entsendet, weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Distriktsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Distrikts.

Der Amateurrat tagt Club-öffentlich. Neben der Möglichkeit zur tatsächlichen Teilnahme soll die Öffentlichkeit durch Ausnutzung aller zumutbarer technischer Möglichkeiten hergestellt werden.

## 8. Begründung der Vorschläge

Die Vorschläge dienen alle der besseren Einbindung der Mitglieder in den Club und um der Herstellung von mehr Transparenz. Vorbild sind dabei Lösungen die sich auf staatlicher Ebene bewährt haben, wie zum Beispiel Volksentscheide.

Für einzelne, essenzielle Fragen werden dann alle Mitglieder gefragt sein und können ihre Stimme abgeben.

Die Gremien werden breiter aufgestellt, der Sachverstand der Distriktsvorsitzenden wird erweitert um weitere Vertreter des Distrikts, denn schon Aristoteles wusste, dass *in ihrer Gesamtheit besser sein zu können als jene Besten; nicht jeder Einzelne für sich, sondern die Gesamtheit, so wie die Speisungen, zu denen viele beigetragen haben, besser sein können als jene, die ein Einzelner veranstaltet..*

Der Preis dafür, nämlich größere Gremien, ist es Wert . Dafür stehen sachkundigere Beschlüsse, eine höhere Zufriedenheit und Beteiligung der Mitglieder. Der Club muss wieder mehr unser Club werden.

## **9. Vorschläge zur Umsetzung**

Bisher besteht der Auftrag, lediglich die Vereinsverfassung zu entrümpeln, neu zu gliedern und zwischen der Satzung und den untergeordneten Ordnungen Widerspruchsfreiheit herzustellen. Diese Aufgabe ist überfällig und uneingeschränkt zu unterstützen. Wie aber Beispiele zeigen, werden dabei einseitig partiell einige Dinge in der Grundbedeutung geändert.

Eine Diskussion hat ein einigen Winkeln des Clubs, zum Beispiel im DARC Forum oder einigen OV begonnen. Der Club **muß** diese einmalige Chance nutzen nicht nur die Buchstaben, sondern auch den Sinn dahinter für die Zukunft fit zu machen. Dazu reicht nicht ein Briefschlitz, in den aufmerksame Mitglieder einen Wunschzettel einwerfen dürfen und in einem Jahr dann die Bescherung mit einer neuen Satzung ist.

Satzungsausschuss, Amateurrat und Vorstand sind aufgerufen, dieses Thema in den Club zu tragen. Artikel in der CQDL müssen erst einmal über das Vorhaben überhaupt informieren und dann auch über wesentliche Punkte Transparenz und Möglichkeiten zur Diskussion und Einbindung der Mitglieder zu schaffen. Auf wichtigen Treffen wie Amateurfunktagung, HAM RADIO, Weinheim... sind Öffentlichkeit und Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen für alle Mitglieder.

Es wäre taktisch grundlegend falsch, erst dann an die Club-Öffentlichkeit zu treten, wenn alles geklärt und in Paragraphen gegossen ist.

Es kommen sicher viele Vorschläge in die Diskussion, nicht nur der oben aufgeführte. Die Lösungsansätze können sich durchaus diametral widersprechen. Diese gilt es dann zusammenzufassen und zu clustern. Am Ende können dann 4-6 Grundsatzvorschläge den Mitgliedern als Meinungsumfrage vorgelegt werden, die vorher von ausgewiesenen Satzungsexperten geprüft wurden.

Erst dann macht es Sinn, in die Feinarbeit der Formulierungen einzusteigen.

Wenn dieser vorgeschlagene Prozess auch ein paar Monate länger dauert als nur die Neuordnung der Buchstaben, er ist es Wert.

Es ist ein wichtiger Schritt, dass aus dem Club wieder unser Club wird.

Gregor Fischer

DL9MEU